

## **Lesefassung**

# **Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Aken (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. S. 2432) und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538) in der aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aken (Elbe) – einschließlich einer Änderungssatzung - beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

## **§ 2 Reinigungspflicht**

- (1) Die Eigentümer , Rechtsträger und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, die Reinigungspflicht einzuhalten. Diese umfasst die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Schnee und Eis auch in den Gossen und Rinnsteinen. Die Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigten haben diese Pflicht für ihre bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern, Rechtsträgern und Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigte werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung und zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Gehwegen, in den Gossen und Rinnsteinen gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 3 Durchführung der Reinigungspflicht**

- (1) Die nach § 2 zur Reinigung Verpflichteten haben die Gehwege, Gossen, Rinnsteine, Parkbuchten und Grünflächen einmal wöchentlich zu reinigen bzw. zu pflegen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o.ä.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

#### **§ 4 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung**

- (1) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat diese ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 und 5 zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

#### **§ 5 Beseitigung von Schnee und Eis**

- (1) Die Gehwege sind bei Schnee und Glätte so gangbar zu halten, dass die Fußgänger weder besonders gefährdet noch mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert werden. An Werktagen von 07.00 Uhr – 21.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr – 21.00 Uhr sind die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Sollte trotz der Schneeräumung während dieser Zeit Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, sind die Gehwege zu bestreuen.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg an der Fahrbahn- oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 1,50 m des Gehweges für Fußgänger und mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen, d.h. wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m für die Fußgänger frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und die Kanalisationsschächte freizuschaukeln. Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß für alle Gehwege, auch wenn sie nicht durch Bordsteine abgegrenzt sind.
- (3) Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn, freizuhalten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis vom Grundstück den Nachbargrundstücken zuzukehren oder im öffentlichen Raum abzulagern. Im Bedarfsfall erfolgen diese Ablagerungen auf der Festwiese (Dumbartswiese).

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung LSA handelt, wer
  - a) seiner Reinigungspflicht gemäß der Paragraphen 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) seine Pflicht gemäß § 5 zum Räumen und Streuen von Schnee und Eis nicht erfüllt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden. Bei geringen Verstößen wird auf Grundlage des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarngeld von bis zu 38,35 € festgesetzt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**